

die erforderliche Concession Seiten der Oberbehörde unter Erhebung einer Concessionsgebühr ertheilt worden ist, sind die Armencassenbeiträge nach denselben Sätzen zu entrichten, welche dann einzutreten haben würden, wenn die Concession von der Königl. Polizei-Direction ertheilt worden wäre.

§ 13. Die Erlegung der Concessionsgebühren und Armencassenbeiträge hat in der Regel bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß und jedenfalls 24 Stunden vor Ausführung der Production oder Veranstaltung, oder vor Beginn jedes neuen Cyclus von Vorstellungen zu erfolgen. — Mit Ausnahme der Fälle in § 12 unter C. und G., sowie der unter F. erwähnten regelmäßigen Concerte, als in welchen die Armencassenbeiträge unmittelbar an die Armen-casse zu berichtigen sind, erfolgt bis auf Weiteres die Einhebung der Armencassenbeiträge mit den Concessionsgebühren bei der Königl. Polizei-Direction. — Die unterlassene rechtzeitige Abführung dieser Gebühren gilt als Verzicht auf die erhaltene Erlaubniß.

§ 14. Von allen der polizeil. Erlaubniß bedürfenden Productionen, auch wenn sie nach § 11 der Entrichtung einer Concessionsgebühr nicht unterliegen, sind, sofern hierbei Eintrittsgeld erhoben wird, oder dieselben öffentlich stattfinden und insofern nicht bei Wohlthätigkeitszwecken die Abgaben von Freibillets Seiten der Königl. Polizei-Direction und des Stadtraths überhaupt abgelehnt wird, in dem Falle, wo nur eine einmalige Production stattfindet, vergl. § 12 sub a. — soviel die Königl. Polizei-Direction anlangt — Zwei Billets, und zwar, dafern eine Verschiedenheit der Plätze stattfindet, auf den 1. Platz, dagegen in dem Falle § 12 sub b. 5 Billets, und zwar 2 auf den ersten und 3 auf den 2. Platz, für die Wohlfahrtspolizeibeamten dagegen in den Fällen § 12 unter A. a. und b. 2 Freibillets und zwar nach der Bestimmung des Stadtraths bei Verschiedenheit der Plätze auf den zweiten u. dritten Platz, überdies aber, falls die Anwesenheit von Feuerwächtern angeordnet wird, für letztere annoch 2 bis 3 Freibillets auf den letzten Platz, wenigstens 24 Stunden vor Ausübung der Concession an die Königl. Polizei-Direction und den Stadtrath abzugeben. — Auch sind noch außerdem 2 Billets des 1. Platzes für das K. Militär-Gouvernement von den § 1 unter 6 gedachten Vorkommenheiten abzugeben. — Dagegen bedarf es in der Regel der Abgabe von Freibillets bei den in § 1 unter 8 und 9 beispieelsweise aufgeführten Veranstaltungen nicht. — Von öffentlichen Maskenbällen sind dagegen mindestens 15 Billets an die Königl. Polizei-Direction abzugeben. — Von der Verpflichtung zur Abgabe von Freibillets sind Stabissements, wie z. B. Carrousel, Schaukeln etc., sowie die musikalischen Darstellungen und überhaupt alle nach § 106 der Armenordnung zu beurtheilende Vorkommenheiten ausgenommen. — Die Freibillets werden sofort nach ihrer Abgabe mit dem Polizei- resp. Rathsstempel versehen und gelten sodann für die ganze Zeit der Darstellung etc. — Dieselben sind von den Polizeibeamten bei Besuch der Ausstellungen etc. nicht abzugeben, sondern nur vorzuzeigen, aber lediglich für die Person selbst gültig.

§ 15. Bei den in § 1 unter 3 gedachten Vorstellungen sind, was zunächst die dramatischen Vorstellungen betrifft, wenigstens 3 Tage vor der Ausführung die aufzuführenden Stücke zur Durchsicht bei der Königl. Polizei-Direction einzureichen; was die Ballets, pantomimischen Darstellungen und die

Darstellung von Tableaux angeht, so ist binnen derselben Zeit eine möglichst genaue Beschreibung der darzustellenden Handlung einzureichen.

§ 16. Die Schauspieler haben sich genau an den Text ihrer Rollen zu halten und sich daher des Extemporirens ohne vorher erhaltene Erlaubniß zu enthalten.

§ 17. Gesellschaften, deren gesellige Tendenz mit auf theatralische Vorstellungen gerichtet ist (Liebhabetheater), dürfen in der Regel Fremden den Zutritt zu diesen Vorstellungen nur unter der Bedingung gestatten, daß dieselben von Mitgliedern der Gesellschaft als deren Gäste eingeführt werden.

Ausnahmsweise kann die K. Polizei-Direction, nach ihrem Ermessen, derartigen Gesellschaften zwar gestatten, Fremden den Zutritt zu den Vorstellungen, ohne die vorgedachte Bedingung und nach Befinden gegen Erlegung eines gewissen Eintrittsgeldes, zu bewilligen. Solchenfalls haben jedoch das gegenwärtige Regulativ und insonderheit, was die Concessionsgebühren, Armencassenbeiträge und die Abgabe von Freibillets betrifft, die Bestimmungen in den §§ 12 und 14 desselben auf solche Gesellschaften ebenfalls Anwendung zu leiden.

§ 18. Theatralische Vorstellungen dürfen übrigens in Gemäßheit § 5 der Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 21. October 1843 während der Dauer der Charwoche, mit Einschluß des Palmsonntags, desgleichen an den Bußtagen und den Vorabenden derselben nicht stattfinden.

§ 19. Was die Concerte an öffentlichen Orten betrifft, so sind die Inhaber dieser Orte verbunden, der Polizeibehörde die Tage, an welchen regelmäßig Concerte stattfinden sollen, ebenso wie etwaige Extra-Concerte anzuzeigen, auch nach Befinden sich über die Berechtigung, Concertmusik halten zu dürfen, auszuweisen. — Bei der Anzeige über die regelmäßig abzuhaltenden Concerte, welche für ein ganzes laufendes Jahr erfolgen kann, ist von dem Besitzer oder Pachter der Localität, in welcher die Concerte abgehalten werden, eine Gebühr von zwei Thalern, bei der Anzeige von Extraconcerten eine solche bis zu 20 Ngr. zu entrichten. Der von den regelmäßigen Concerten Seiten der Inhaber der betreffenden Lokale abzugebende Armencassenbeitrag beträgt für das Jahr mindestens zwei Thaler, kann aber nach dem Ermessen der Armencassenverwaltung je nach der anzunehmenden Frequenz des Besuchs und der Einträglichkeit, sowie den sonstigen einschlagenden Verhältnissen bis zu zehn Thalern für jedes Jahr ansteigen. Bei Extraconcerten richtet sich nach der Höhe der Concessionsgebühr auch der Beitrag zur Armen-casse und ist dieser mit an die Casse der Königl. Polizei-Direction zu entrichten. — Unter Extraconcerten sind solche Concerte zu verstehen, welche entweder an Orten stattfinden, an welchen regelmäßig wiederkehrende Concerte überhaupt nicht gegeben werden, oder solche, welche an anderen, als den für die regelmäßigen Concerte angegebenen Tagen stattfinden, dafern nicht eine an sich zulässige Verlegung des gewöhnlichen Concerts auf einen andern Tag eintritt, welchenfalls es zwar auch einer Anzeige bedarf, die besondere Entrichtung einer Gebühr oder eines Armencassenbeitrags aber nicht stattfindet.

§ 20. Die Nachmittagsconcerte dürfen an Sonn- und Feiertagen erst um 4 Uhr beginnen, Frühconcerte, so lange sie überhaupt an Sonn- und Feiertagen gestattet sind, müssen dagegen früh 1/8 Uhr beendet